

Gemeinde Suthfeld

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB) **und** **Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** (gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB und den Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB für den Bebauungsplan Nr. H5 „Mittlere Feldstraße“, OT Helsinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bebauungsplan Nr. H5 „Mittlere Feldstraße“
OT Helsinghausen
einschl. örtlicher Bauvorschriften und
einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H5 dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine auf den Siedlungsbereich Helsinghausen bezogene Deckung des Baulandbedarfs. Zu diesem Zweck wird ein Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO festgesetzt. Neben einer Grundflächenzahl von 0,45 wird die Zahl der Vollgeschosse, die Begrenzung der First- und Traufhöhe sowie eine offene Bauweise, zum Teil mit Einzel- und Doppelhausbebauung, festgesetzt.

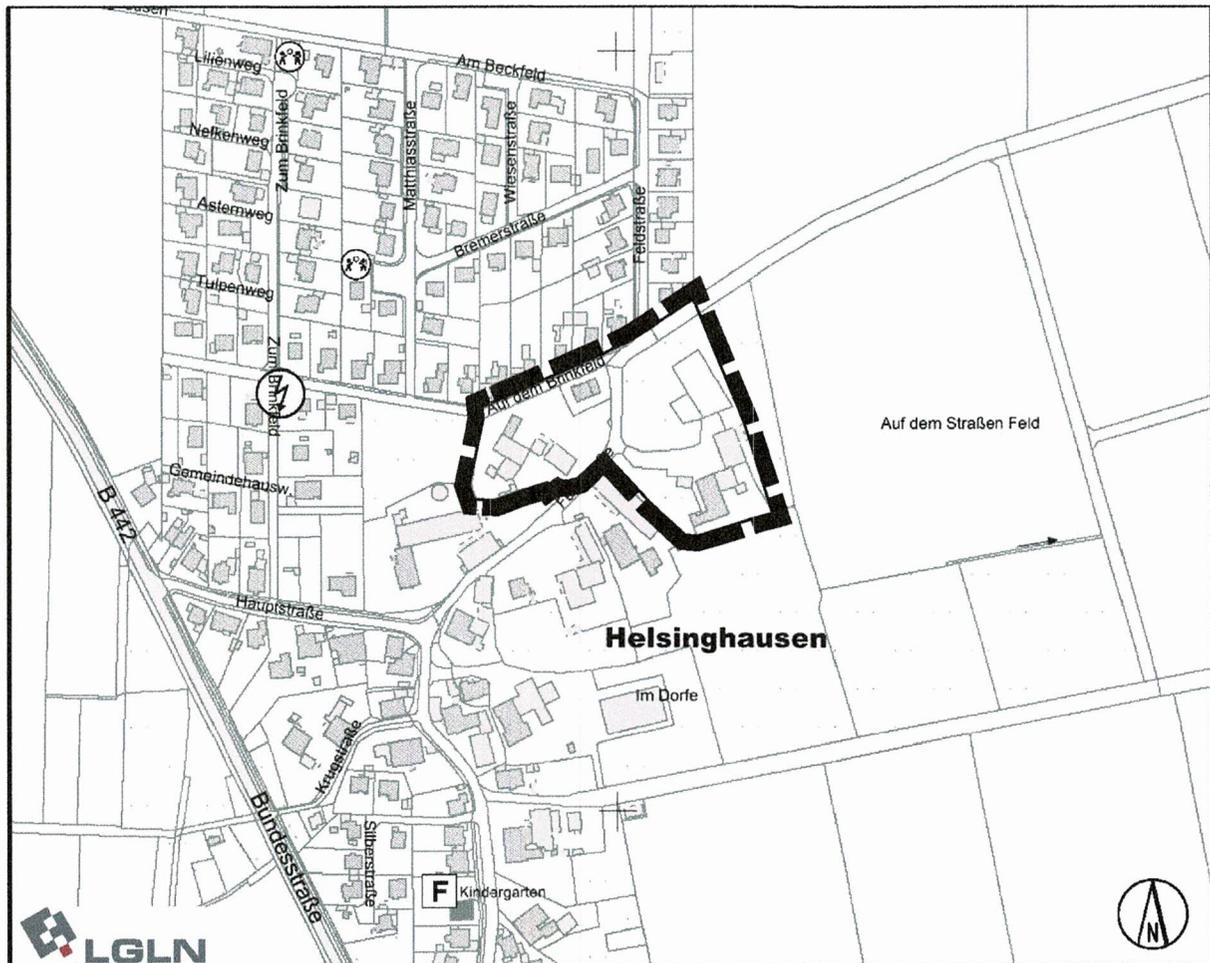
Zur Integration der Bebauung in den Siedlungs- und Landschaftsraum werden ergänzend örtliche Bauvorschriften sowie Festsetzungen zum Anpflanzen und für den Erhalt von Einzelbäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB Gegenstand des Bebauungsplanes.

Für die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H5 gelegenen Flächen ersetzt der Bebauungsplan zukünftig die bislang rechtsverbindliche Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Helsinghausen - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB).

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf wird im Rahmen des Bebauungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Die bisher wirksam dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden in ein Dorfgebiet geändert.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2023 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Für den Bebauungsplan Nr. H5 „Mittlere Feldstraße“, OT Helsinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer **Bürgeranhörung**, in der Zeit vom

25.01.2024 bis einschl. 26.02.2024

durchgeführt. Die Planunterlagen sind im Internet auf der Seite der Gemeinde Suthfeld unter

<https://suthfeld.de/verwaltung/bauleitplaene/>

sowie der Samtgemeinde Nenndorf unter

<https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/gem-suthfeld/> einsehbar.

- **Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (ergänzende öffentliche Auslage der Planunterlagen)**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen

- während der Öffnungszeiten (montags und mittwochs 10:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie donnerstags 16:00 Uhr - 18:00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminabsprache unter 05723/8423 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld/Helsinghausen**, und
- während der Besuchszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 - 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05723 704-16 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der

Samtgemeinde Nenndorf im Rathaus II, Dienststelle: Poststr. 4, 31542 Bad Nenndorf, im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters, aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die bauliche Entwicklung im Plangebiet in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargestellt. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Umweltbezogene Informationen:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO 2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Vorentwurf 2001)
- Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf, einschl. seiner wirksamen Änderungen

Fachgutachten

- Natur und Landschaft (Artenschutz): „Faunistische Kartierung auf Brutvögel und Fledermäuse zur Änderung des Bebauungsplans entlang der Feldstraße in Bad Nenndorf-Suthfeld, Landkreis Schaumburg“ (patroVIT Ökologische Betriebsbegleitung & Landschaftsplanung GmbH, Rinteln, Juli 2023)

Verfahren gem. § 13 a BauGB:

Für den Bebauungsplan Nr. H5 „Mittlere Feldstraße“, OT Helsinghausen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Suthfeld, 15.01.2024



Die Bürgermeisterin
Hösl